

TEIL A: Zusammenfassung der Anforderungen

		Identifizierung ⁽¹⁾		
		Pass ^(2,3)	Mikrochip	Datenbank CBC
Haltung in BE bei der ersten Identifizierung				
Identifizierung vor dem 01.07.2009		X ⁽⁴⁾	X	X
Identifizierung nach dem 30.06.2009 und vor dem 01.01.2016		X ^(4, 5, 6)	X	X
Identifizierung nach dem 31.12.2015		X ^(4,7)	X	X
Fohlen im Alter von < 12 Monaten, die in BE geboren wurden und dazu bestimmt sind, direkt von dem Geburtsbetrieb zu einem belgischen Schlachthof transportiert zu werden		-(8)	X	X
Mitgliedstaaten				
Direkter Transport zum Schlachthof⁽⁹⁾				
Identifizierung vor dem 01.07.2009		X	X ⁽¹⁰⁾	-
Identifizierung nach dem 30.06.2009		X	X ⁽¹¹⁾	-
Andere Fälle				
/		X ⁽¹²⁾	X	X ⁽¹³⁾
Drittländer				
Registrierte Pferde, mit zeitweiliger Zulassung	Aufenthalt < auf der Gesundheitsbescheinigung für die Einreise angegebene Dauer	-	-	-
Registrierte Pferde oder Zucht- und Nutzpferde⁽¹⁴⁾				
Ein vorschriftsmäßiger Pass während ihres Imports beiliegend ⁽¹⁵⁾		X	-	-
Kein vorschriftsmäßiger Pass während ihres Imports beiliegend ⁽¹⁵⁾		-	-	-

- (1) Bei Pferden, die zwischen dem 30.06.2009 und dem 01.01.2016 identifiziert wurden, entspricht das Datum der Identifizierung dem Datum der Implantation des Mikrochips/der Erstellung der Beschreibung. Ist die Information nicht im Pass enthalten, dann stimmt das Datum der Identifizierung mit dem Ausstellungsdatum des Passes überein.
Bei Pferden, die nach dem 31.12.2015 identifiziert wurden, entspricht das Datum der Identifizierung dem Ausstellungsdatum des Passes.
- (2) Die in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen bezüglich des Passes haben sich mit der Zeit geändert. Siehe Teil B des Dokuments für Einzelheiten.
- (3) Dem Pferd kann ein vorläufiges Dokument als Ersatz für den Pass beiliegen: ein von der Ausstellungsstelle ausgefertigtes Dokument, durch das die Verbringung/der Transport des Pferdes während des Zeitraums (höchstens 45 Tage), in dem der Pass sich bei der Ausstellungsstelle zwecks Aktualisierung befindet, gestattet ist. Das Muster des Dokuments ist in Anhang III der Verordnung (EU) 2015/262 festgelegt.
Dem Pferd kann eine Kopie des Passes beiliegen, sofern der Halter das Original innerhalb von drei Stunden vorlegen kann.
- (4) Der Pass, der für registrierte und andere Pferde ausgestellt wird, enthält die gleichen Kapitel/Abschnitte.
- (5) Vervollständigtes Abzeichen-Diagramm und ausgefüllte Beschreibung, es sei denn, es handelt sich um Pässe, die von Belgische Warmbloedpaard vzw ausgestellt wurden.
- (6) Ab 2013 kann das Abzeichen-Diagramm durch 5 Fotos (die Bestandteil des Passes sind) ersetzt werden.
- (7) Das Abzeichen-Diagramm kann durch mindestens 3 Fotos ersetzt werden (1 Ansicht der rechten Seite, 1 Ansicht der linken Seite, 1 Ansicht des Kopfes von vorne).
- (8) Für Fohlen liegt eine Identifizierungsbescheinigung vor, die den Code des Mikrochips, die Beschreibung sowie das Abzeichen-Diagramm oder vorschriftsmäßige Fotos beinhaltet.
- (9) Wenn dem Pferd eine Gesundheitsbescheinigung „Schlachtpferd“ oder dem Pferd eine Gesundheitsbescheinigung „Zucht- und Nutzpferd“ beiliegt und es direkt von dem auf der Gesundheitsbescheinigung genannten Bestimmungsort zum Schlachthof transportiert wird. Nur während der Gültigkeitsdauer der Gesundheitsbescheinigung.
- (10) Der Mikrochip oder die Anwendung einer alternativen Methode sind nicht obligatorisch, es sei denn, in dem Pass wird auf das Vorhandensein eines Mikrochips oder eine alternative Methode hingewiesen.
- (11) Bestimmte Mitgliedstaaten gestatten die Verwendung eines anderen Mittels zur Identifizierung (alternative Methode) als den Mikrochip (siehe die diesbezüglichen Informationen für die einzelnen Mitgliedstaaten unter folgendem Link: https://ec.europa.eu/food/animals/identification/equine-animals_en). In diesem Fall steht in dem Pass nicht die Nummer des Mikrochips, sondern ein Hinweis auf die angewandte alternative Methode (Kapitel/Abschnitt I Teil A Punkt 6 oder 7).
- (12) Für Pferde, die nach dem 30.06.2009 und vor dem 01.01.2016 identifiziert wurden: Die Beschreibung und das Abzeichen-Diagramm müssen nicht zwingend ausgefüllt werden oder das vervollständigte Abzeichen-Diagramm kann durch ein/mehrere Foto(s)/Ausdruck(e) ersetzt werden, wenn der Pass von Studbook für ein Pferd, das mit einem Mikrochip versehen oder unter Anwendung einer sichtbaren alternativen Methode identifiziert wurde, ausgestellt wurde.
- (13) Das Pferd muss nicht registriert werden, wenn der auf der Gesundheitsbescheinigung angegebene Empfänger der aktuelle Halter ist und das Pferd sich seit höchstens 30 Tagen in Belgien befindet.
- (14) Der Antrag auf Identifizierung muss in den 30 Tagen nach der Ankunft des Tieres in Belgien/der Umwandlung in eine endgültige Zulassung eingereicht werden.
- (15) Verbot, das belgische Hoheitsgebiet zu verlassen, solange das Tier nicht die belgischen Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung und Registrierung erfüllt.
- (16) Verbot, das belgische Hoheitsgebiet zu verlassen, den Haltungsort zu ändern oder zum Schlachthof gebracht zu werden, solange das Tier nicht die belgischen Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung und Registrierung erfüllt.

TEIL B: Europäische Anforderungen in Bezug auf den Pass

1/ Identifizierung vor dem 01.07.2009

- kein vorgeschriebenes Muster für den Pass (verschiedene mögliche Formate, zusammenhängende Form oder nicht)
- muss die folgenden Kapitel enthalten:
 - für registrierte Pferde: Kapitel I „Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des Equiden“, Kapitel II „Identifizierung des Equiden“ (Einzelheiten zur Identifizierung), Kapitel III „Identifizierung des Equiden“ (Abzeichen- Diagramm und Beschreibung), Kapitel IV „Eintragung der Identitätskontrollen“, Kapitel V „Eintragung der Impfungen“ (Pferde-Influenza), Kapitel VI „Eintragung der Impfungen“ (andere Impfungen), Kapitel VII „Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen“, Kapitel IX „Arzneimittelbehandlung“
Fakultativ: Kapitel VIII „Gesundheitsmindestanforderungen“
 - für die anderen Pferde (mindestens): die Informationen der Kapitel I, II, III, IV und IX
- Das Kapitel „Arzneimittelbehandlung“ darf nach Erstellung des Passes ausgefertigt worden sein. Dieses Kapitel kann in loser Form vorgelegt oder als Anhang in den Pass eingefügt werden. In diesem Fall muss das Dokument von der Stelle oder der befugten Person, die es ausgestellt hat, für gültig erklärt worden sein.

2/ Identifizierung zwischen dem 30.06.2009 und dem 01.01.2016

- zusammenhängendes Format
- einziges Dokument, lebenslang gültig
- muss die folgenden Abschnitte enthalten:
 - für registrierte Pferde: Abschnitt I „Identifizierung“ (Einzelheiten zur Identifizierung, beinhaltet die Beschreibung und das Abzeichen-Diagramm), Abschnitt II „Identifizierung“ (Ursprungsnachweis), Abschnitt III „Besitzer“, Abschnitt IV „Eintragung der Identitätskontrollen“, Abschnitt V „Eintragung der Impfungen“ (Pferde-Influenza), Kapitel VI „Eintragung der Impfungen“ (andere Impfungen), Abschnitt VII „Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen“, Kapitel VIII „Gültigkeit des Dokuments für Verbringungs Zwecke“, Abschnitt IX „Verabreichung von Tierarzneimitteln“
Fakultativ: Abschnitt X „Gesundheitsmindestanforderungen“
 - für die anderen Pferde (mindestens): die Abschnitte I, III, IV, VI, VII, VIII und IX
- die Einzelheiten zur Identifizierung enthalten eine UELN-Nummer
- muss die für seine Verwendung erforderlichen Anweisungen und die Kontaktdaten der Ausstellungsstelle in Französisch, Englisch und einer der Amtssprachen des Landes, in dem die Ausstellungsstelle ihren Sitz hat, enthalten
- wenn das Pferd mit einem Mikrochip versehen oder anhand einer sichtbaren alternativen Methode identifiziert ist: Die Beschreibung und das Abzeichen-Diagramm müssen nicht zwingend ausgefüllt werden oder das vervollständigte Abzeichen-Diagramm kann durch ein Foto/einen Ausdruck ersetzt werden.

3/ Identifizierung nach dem 30.12.2015

- einziges Dokument, welches lebenslang gültig ist
- muss die Form eines gedruckten Passes, wobei die Papiergröße nicht kleiner ist als A5, haben

- hat einen erkennbaren Einband (auf Vorder- und Rückseite); außerdem kann an der Innenseite des Rückenbands eine Tasche für die Einfügung von Seiten, die die Abschnitte IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XI enthalten, angebracht werden
- die Abschnitte I, II und III sind untrennbar maschinell gebunden
- falls Seriennummern angebracht werden, so ist diese Nummer auf den Abschnitten I, II und III aufgedruckt
- alle Seiten der Abschnitte I, II und III sind in der entsprechenden Form (Seitenzahl/Gesamtseitenzahl) durchnummeriert
- Abschnitt I Teil A wird mit einer transparenten selbsthaftenden Laminierung versiegelt, nachdem die erforderlichen Informationen eingetragen wurden. Die Laminierung muss nicht angebracht worden sein, wenn der ausgefüllte Abschnitt von der Ausstellungsstelle ausgedruckt wurde.
- muss die folgenden Abschnitte enthalten:
 - für registrierte Pferde: Abschnitt I „Identifizierung“ (Teil A - Identifizierungsdetails einschließlich der Beschreibung, Teil B - Abzeichen-Diagramm, Teil C - Kastration, Überprüfung der Beschreibung, Erfassung in der Datenbank), Abschnitt II „Verabreichung von Tierarzneimitteln“, Abschnitt III „Gültigkeit des Dokuments für die Verbringung von Equiden“, Abschnitt IV „Eigentümer“, Abschnitt V „Ursprungsnachweis“, Abschnitt VI „Eintragung der Identitätskontrollen“, Abschnitt VII „Aufzeichnung der Impfungen gegen die Pferdegrippe“, Abschnitt VIII „Aufzeichnung der Impfungen gegen andere Krankheiten“, Abschnitt IX „Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen“
Fakultativ: Abschnitt X „Grundlegende Gesundheitsbedingungen“ (obligatorisch für registrierte Equiden), Abschnitt XI „Kastanien“
 - für die anderen Pferde (mindestens): die Abschnitte I, II, III und IV
- die Identifizierungsdetails enthalten eine UELN-Nummer
- die Reihenfolge und die Nummerierung der Abschnitte des Passes müssen eingehalten werden
- muss die für seine Verwendung erforderlichen Anweisungen und die Kontaktdaten der Ausstellungsstelle in Französisch, Englisch und einer der Amtssprachen des Landes, in dem die Ausstellungsstelle ihren Sitz hat, enthalten
- im Abzeichen-Diagramm sind Abzeichen mit rotem Kugelschreiber und die Wirbeln mit schwarzem Kugelschreiber einzuzeichnen (das Gleiche gilt, wenn dies auf elektronischem Wege erfolgt)
- enthält eine Beschreibung des Pferdes in Textform, in der dessen Abzeichen genannt sind, und ein ausgefülltes Abzeichen-Diagramm, in dem die in der Beschreibung genannten Abzeichen dargestellt sind. Ist das Pferd mit einem Mikrochip versehen oder anhand einer alternativen Methode identifiziert, kann das Abzeichen-Diagramm durch ein Foto/einen Ausdruck mit genügend Details zur Identifizierung des Pferdes ersetzt werden.